mache. Daher habe das ton. bairifche Confcriptionsgefet von 1812 feftgefett, daß nicht jedem erlaubt fein foll, einen Stellvertreter für fich einzustellen, sondern nur bem, ber nachweisen fonne, daß er befonders brauchbar fei, für den Ackerbau, Sandel ober im Fabrifmefen, ober eine bobere Bildung in Biffenschaften und Runften erlangt habe. Er habe freilich feine Erfahrung darüber, melde Wirkung biefe gefetliche Berordnung hervorgebracht habe. -Bahr fei es, daß die Stellvertretung große pecuniare Aufopferung veranlaffe. Er habe dieß bei ber Landwehraushebung 1813 beobs achtet, welche die Stellvertretung zugelaffen. Die Erfahrung habe ibn belehrt, bag Mancher fich ruinirt habe, um einen Stellvertreter gu faufen. Aber bamals fei auch bie Furcht vor dem Goldatenftande ftarter als jest gemefen. Indeffen fei doch die Stellvertretung bas einzige Mittel, auch bie Bobthabenben berbeizuziehen, man muffe benn bas ftrenge Confcriptionefpftem Dapoleone einführen. Früher, als nach bem 1792 erschienenen Recrutirungsgesche bie Capitains einzeln die Recruten von den Dbrigkeiten requirirt bat= ten, fei es leicht gewesen, burch Unfaffigkeit fich frei zu machen. Man hatte fich ein Sauschen gefauft, ober es maren auch wohl andre Mittel, 3. B. Begunftigung angewendet worden. In ber Folge maren eine Menge von Berordnungen erschienen, um bem Digbrauche bei der Unfaffigmachung zu begegnen. Allein es fei beim Ulten geblieben, ber Urme mare Golbat geworben. Die Mandate von 1825 und 1827 hatten die willführliche Unfaffigmachung der Rategorie der Befreiungsgrunde entzogen, aber es habe fich bas Refultat berausgestellt, daß ber Boblhabende feinen Sohn eine Lebensart ergreifen laffen, die ihn von ber Berbung erimirt hatte. Werbe alfo bie Stellvertretung nicht eingeführt, behalte man Exemtionen, fo gebe ber Bohlhabende gar nichts, und ber Arme muffe Goldat werden. Benn aber der Bobihabende, um feinen Gohn frei zu machen, zweihundert Thaler bezahlen muffe, fo werbe er gur Mitleidenheit gezogen, und bamit eine mabre Gleichftellung erreicht.

Abg. Eisenstuck: Betrachte man den Ersolg unserer Restrutirungsgesetz, so könne man nicht ungewiß sein, daß die Stellwertretung noch das einzige Mittel sei, den bisherigen Uebelständen abzuhelsen; es wurden die jehigen Eremtionen aufgehoben und somit falle die Bevorzugung einzelner Classen hinweg, es werde der Willführ vorgebeugt, eine größere Gleichheit hergestellt, die Bahl der Competenten vermehrt und dennoch gleiche Verpflichtung erhalten; es werde ferner dadurch möglich, eine kurzere Dienstzeit einzusühren und den Ausgedienten Gelegenheit zu verschaffen, nicht ganz mittellos zurückzukehren und den Communen zur Last zu fallen; daß nicht alle wegen Mangel an den nöthigen Mitteln davon Gebrauch machen könnten, erscheine nicht unconstitutionell, es könne nicht jeder im Stäate dem andern gleich sein; übrigens wäre ja überhaupt die Stellvertretung mehr für den Friedenszusstand, im Kriege falle sie ohnehin weg.

Abg. Runde: Wenn die Alternative vorliege, ob das jetzige Gesetz ferner beibehalten, oder das neue angenommen werden solle? so konne allerdings die Entscheidung nicht zweifelhaft sein, das jetzt bestehende Gesetz habe viel Drückendes, und hatte er sich auch weniger gegen die Stellvertretung unbedingt erklart, als nur die

mache. Daher habe das kon. bairische Conscriptionsgeset von gehabt, daß die Sarten so viel mie moglich gemilbert werden moch=
1812 festgesetzt, daß nicht jedem erlaubt sein soll, einen Stellver- ten, welche die Sache felbst mit sich führe.

Abg. Rour: Besonders von Seiten des Gefühls möchten wohl die Gründe gegen das Princip der Stellvertretung wichtig erscheinen, allein vielsach habe man den Wunsch im Bolke nach Abanderung des jetigen Recrutirungsgesches und Einführung der Stellvertretung vernommen, und erwäge man die Gründe das für und dawider, so sinde man doch, daß dasselbe der Gerechtigkeit noch am nächsten komme und die Berhältnisse möglichst schone, insbesondere sei nicht undeachtet zu lassen, daß keiner als Stellvertreter eintrete, der außerdem auch Goldat werden müßte, sondenn nur derzenige, der bereits seiner Militairpslicht Gnüge gezleistet habe; wollte man den aber allein schonen, dei welchem besondere Verhältnisse wormalteten, so würde man wieder zu den Eremtionen zurückschren, die man eben durch das neue Gesetz zu beseitigen strebe, und die mancherlei Mißbräuche, den Reiz zu Bessechungen nicht entfernen.

Abg. v. Hartmann: Es mache fich in seiner Nahe ber Wunsch nach Abstimmung geltend.

Mehrere Mitglieder beftatigen bieß.

Der Prafident stellt die Frage: Erklart die Kammer mit dem Gesehentwurfe sich einverstanden, daß Stellvertretung in der Urmee eintreten soll? Sie wird mit 56 Stimmen gegen 6 bes jahend beantwortet.

Man geht nun wieder ju S. 3. gurud.

Abg. Art: Wenn bei einer vierjährigen Dienstzeit die zur Ergänzung der Armee jährlich nöthige Mannschaft nach bisheriger Berechnung ausreiche, und für den Krieg allerdings auf einen stärkern Bedarf Rücksicht genommen werden musse, so werde man zwar eine vierjährige Dienstzeit nicht füglich eintreten lassen können, wohl aber eine fünfjährige völlig ausreichen, und durch den Wegsall des sechsten Jahres nicht bloß dem Staate Nuhen gesichafft, sondern auch die Zufriedenheit im Bolke und der Armee hergestellt werden. Er stelle daher zu S. 3. folgendes Amendesment: "Die Dauer der Dienstzeit im Frieden ist auf fünf Jahre in der Armee selbst ze. — — festgesetzt."

Diefer Untrag fand au Breich en de Unterftutung.

Die Abgg. Runde und Haußner führen dafür an: Es fei ein wesentlicher Unterschied, ob jemand fünf oder sechs Jahre diene, eine kürzere Dienstzeit sühre gewissermaßen eine Erleichterung herbei, die man der Stellvertretung an die Seite sehen zu können wünschen musse; es wurden billigere Einstandssummen nothig und die Soldaten schneller wieder ihren bürgerlichen Beschäftistigungen und eigentlichem Beruse zugeführt. Man habe auch in andern Staaten kurzere Dienstzeit, namentlich in Dessen sechs Jahre für den Kriegen; vier Jahre für den Frieden, in Würtemberg nur zwei für den Frieden; es werde daher die Abminderung eines Jahres und Feststellung der Dienstzeit auf fünf Jahre wohl als ein billiger Wunsch erscheinen.

Referent: Wenn bei sechsjähriger Dienstzeit jahrlich 2000 Mann ausgehoben wurden, so muffe sich bei funfjahriger diese Mannschaftszahl auf 2400 Mann erhöhen, und treffe also das